

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	<u>2022</u>	und	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	1.523.400 EUR		1.567.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.661.300 EUR		1.673.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	1.446.200 EUR		1.489.200 EUR
Auszahlungen auf	1.597.600 EUR		1.682.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.407.800 EUR	1.452.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.543.000 EUR	1.557.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.400 EUR	37.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.800 EUR	112.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.800 EUR	12.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2022 und 2023 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

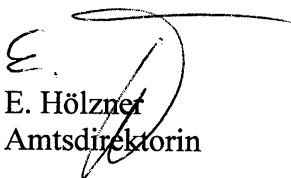
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 187,9 TEUR in 2022 und 155,4 TEUR in 2023.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 15.02.2022

festgestellt:


E. Hölzner
Amtsdirektorin

aufgestellt:


K. Lichtblau
Kämmerin